

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WALDSTETTEN

In der Fassung vom 18.01.1985, geändert am 04.12.1987, am 15.09.1994, am 09.12.1999, am 18. Oktober 2001, am 15. Juli 2004, am 24. September 2009 und am 23.10.2014

I. VERFASSUNG

§ 1

GEMEINDEVERFASSUNGSFORM

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister (§ 23 Abs. 1 GO).

§ 2

UNECHTE TEILORTSWAHL

Das Wahlgebiet für den Gemeinderat wird aufgrund von § 27 GO in 2 Wohnbezirke eingeteilt. Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der räumlich getrennten Wohnbezirke der Gemeinde wie folgt besetzt:

Wohnbezirk Waldstetten mit Weilerstoffel und Tannweiler sowie allen Außenhöfen	14 Sitze
Wohnbezirk Wißgoldingen mit Bödnishof, Frauenholzof, Kapeleshof, Krähberghof, Talmühle und Schießhaus	4 Sitze
----- zusammen	18 Sitze

II. ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE

§ 3

GEMEINDERAT

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 25 Abs. 1 GO)



§ 4

BILDUNG BESCHLIEßENDER AUSSCHÜSSE

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Bau- und Umweltausschuss
 - 1.2 der Verwaltungsausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Wohnbezirk Wißgoldingen stellt für jeden dieser Ausschüsse zwei Gemeinderatsmitglieder.
- (3) Für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse besteht eine Reihenfolge-Stellvertretung, welche über die jeweiligen Fraktionen sichergestellt wird.
- (4) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats. Die in den §§ 8 und 8 a bezeichneten Aufgabengebiete werden den beschließenden Ausschüssen zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (5) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftsbereichs zuständig für
 - 5.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € beträgt.
 - 5.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.
- (6) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 4 a

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM GEMEINDERAT UND BESCHLIEßENDEN AUSSCHÜSSEN

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.



- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (6) Die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

BILDUNG BERATENDER AUSSCHÜSSE

g e s t r i c h e n

§ 6

STELLVERTRETER DES BÜRGERMEISTERS

Aus der Mitte des Gemeinderats sind 2 Stellvertreter zu wählen.

III. ZUSTÄNDIGKEIT DER ORGANE

§ 7

ZUSTÄNDIGKEIT DES GEMEINDERATS

- (1) der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten den



Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen hat. Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister (§ 24 GO).

§ 8

ZUSTÄNDIGKEIT DES BESCHLIEßENDEN BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

- (1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 2. Versorgung und Entsorgung
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 4. Verkehrswesen
 5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 6. Friedhofs- und Bestattungswesen
 7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 9. Alle Bereiche und Belange des Umweltschutzes, soweit diese in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
- (2) Nicht zum Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses gehören:
1. Grundsatz- und Planungsüberlegungen, sofern die damit zusammenhängenden voraussichtlichen Gesamtbaukosten 40.000 € übersteigen
 2. Ausgestaltung der Zulassungs- und Benutzungsverhältnisse
 3. Abgabe- und Endgeltregelungen
 4. Gewährung von Investitionszuschüssen für diese Bereiche
- (3) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über:
1. Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch);
 - b) die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Baugesetzbuch), wenn Baulinien und Baugrenzen mit mehr als 10 m² über- bzw. unterschritten werden;
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BBauG),
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BBauG),
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BBauG), wenn nicht die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.



2. die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer.
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw.

tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall.

§ 8 a

ZUSTÄNDIGKEIT DES BESCHLIEßENDEN VERWALTUNGS-AUSSCHUSSES

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgaben-gebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen
 - 1.3 Schulwesen, Kindergartenwesen
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung
 - 1.6 Marktwesen
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 Die Ernennung, Einstellung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von:
 - Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8,
 - Angestellten der Vergütungsgruppen VII bis Vc BAT, soweit es sich nicht um geringfügig Beschäftigte und Aushilfsangestellte handelt.
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.
 - 2.3 Die Stundung von Forderungen
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe (ab 5.000 €),
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 40.000 €.



- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Vergleich oder die Niederschlagung , der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt.
- 2.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.
- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall, ausgenommen ist der Verkauf von Bauplätzen.
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

§ 9

ZUSTÄNDIGKEIT DES BÜRGERMEISTERS

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung (§ 44 Abs. 1 GO).
2. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er erteilt Annahme und Auszahlungsanordnungen (§§ 44 und 104 GO).
3. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauern übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 3.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall;
 - 3.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 € im Einzelfall;
 - 3.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 3.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
 - 3.5. die Bewilligung von nicht im Hauhaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis 1.000 € im Einzelfall;
 - 3.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall



- 3.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 3.6.2. über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 €;
- 3.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;
- 3.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 3.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall;
- 3.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 3.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 3.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen;
- 3.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 3.14 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 3.14.1. die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Baugesetzbuch);
 - 3.14.2. die Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn
 - a) Baulinien und Baugrenzen nur bis maximal 10 m² über- bzw. unterschritten werden,
 - b) Die Dachneigungen mit +/- 5° über- bzw. unterschritten werden.

§ 10

ZUSTÄNDIGKEIT IN ZWEIFELSFÄLLEN

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung der Angelegenheit der Gemeinderat, ein Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.



§ 11

EINRICHTUNG EINER ORTSCHAFT

- (1) Im Wohnbezirk Wißgoldingen wird die Ortschaft Waldstetten- Wißgoldingen eingeführt und eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (2) In der Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet. Der Ortschaftsrat besteht aus 10 Mitgliedern (Ortschaftsräte).
- (3) Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl sind die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Wißgoldingen Ortschaftsräte.
- (5) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat die örtliche Verwaltung zu beraten und ein Vorschlagsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten. Der Ortschaftsrat nimmt auch alle übrigen, ihm nach der Vereinbarung der Eingliederung der Gemeinde Wißgoldingen in die Gemeinde Waldstetten vom 13.01.1972 und dem Gesetz zustehenden Aufgaben wahr.
- (6) Im Rahmen des § 70 der GO ist dem Ortschaftsrat die Entscheidung über folgende Angelegenheiten – gegebenenfalls im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – übertragen:
 1. Die Unterhaltung von Grünanlagen, von Kinderspielplätzen, von Sportstätten, des Rathauses, des Schulhauses und der anderen Gemeindegebäude,
 2. die Verwaltung der gemeindlichen Kindergärten,
 3. die Förderung der örtlichen Vereine,
 4. die Unterhaltung und Ausgestaltung des Friedhofs,
 5. die Pflege des Ortsbildes,
 6. die Unterhaltung von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
 7. die Vattertierhaltung oder künstliche Besamung,
 8. die Benennung der Straßen, Wege und Plätze,
 9. die Jagdverpachtung, soweit dies von der Jagdgenossenschaft übertragen worden ist (hinsichtlich der Markung Wißgoldingen),
 10. die Verpachtung des Fischwassers.
 11. Wegen Bereitstellung der erforderlichen Mittel wird auf § 7 Abs. 1 Ziffer 2 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Wißgoldingen in die Gemeinde Waldstetten vom 13.01.1972 verwiesen.



IV. Schlussbestimmungen

§ 12*

INKRAFTTRETEN

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 24.07.1956 geändert am 12.06.1964 und 10.12.1970 außer Kraft. Die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Wißgoldingen ist am 01.02.1972 außer Kraft getreten.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 28.01.1972.

